

Die **Novellierung** der Heizkostenverordnung (HKVO)



Aktueller Stand der HKVO Novellierung

- Am 18.06.2008 hat das Bundeskabinett die Novellierung der bisherigen Heizkostenverordnung (vom 20.01.1989) verabschiedet
- Der Bundesrat hat der Kabinettfassung in der Plenarsitzung am 19.09.08 mit Änderungen zugestimmt = **Bundesratsdrucksache 570/08**
- **Sobald das Bundeskabinett diesen Änderungen zugestimmt hat** – dies dürfte im November 2008 geschehen – kann die neue HKVO im Bundesgesetzblatt verkündet werden
- Die Novellierung der HKVO tritt voraussichtlich zum **01.01.2009** in Kraft.



HKVO Novellierung – warum?

- Im August 2007 hat die Bundesregierung in Meseberg das **Integrierte Energie- und Klimaprogramm (IEKP)** beschlossen
 - Das Ziel: Reduzierung des Energieverbrauchs angesichts der weltweit steigenden Nachfrage, knapper werdender Ressourcen und der Herausforderungen des Klimawandels
- Durch die **Novellierung der EnEV* und der HKVO** sollen die Beschlüsse der Bundesregierung zum IEKP im Gebäudebereich umgesetzt werden
 - Der Gebäudebereich hat mit **~40% Anteil** am gesamten Energieverbrauch eine zentrale Rolle im Hinblick auf die IEKP Ziele
 - Der Gesetzgeber will durch die Novellierung der fast 20 Jahre alten HKVO noch mehr **Anreize für ein sparsames Nutzerverhalten** beim Verbrauch von Heizwärme und Warmwasser schaffen, sowie technische Entwicklungen berücksichtigen

Übersicht der **wesentlichen** Änderungen

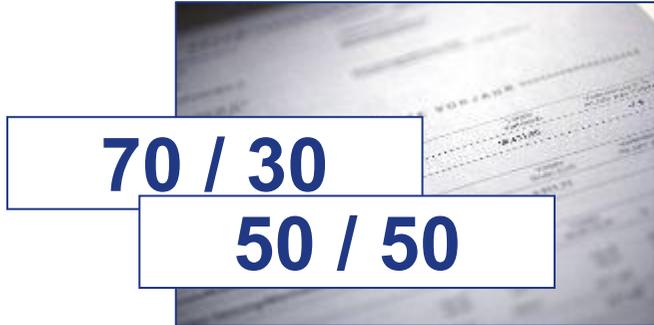
	Paragraph	Die wesentliche Änderung der HKVO Novelle
1.	§6 (1)	Zeitnahe Übermittlung der Ableseergebnisse
2.	§6 (4)	Wahl der Abrechnungsmaßstäbe
3.	§7 (1)	Bestimmung der Abrechnungsmaßstäbe („Rohrleitungen“)
4.	§7 (2)	Umlagefähigkeit der Eichkosten & Verbrauchsanalyse
5.	§9 (1)	Abrechnung von „Sonderfällen“ (z.B. Solaranlagen)
6.	§9 (2)	Nachrüstpflicht für Wärmezähler
7.	§9a (1)	Erweiterung der Möglichkeit zur Schätzung
8.	§11 (1)	Sonderregelung für Passivhäuser
9.	§12 (2)	Wegfall des Bestandsschutz für WKV und nicht normgerecht montierte HKV-V
10.	§12 (6)	Übergangsregelung

1. Zeitnahe Übermittlung der Ableseergebnisse

- Zukünftig sollen die Ableseergebnisse den Nutzern innerhalb eines Monats mitgeteilt werden (§ 6, Absatz 1 - HKVO)
 - Das betrifft nur Geräte ohne Stichtagsspeicher wie **ältere HKV-V** (ohne Vergleichsröhrchen vom Vorjahr) und **Warmwasserkostenverteiler (WKV)**
 - Diese Pflicht entfällt bei Warmwasserzählern (teilweise mit Rollenzählwerk), sowie Messgeräten, welche die Ablesewerte speichern
- Zusätzliche Kosten, die durch eine Ablesequittung entstehen sind umlagefähig, können aber durch einen Technologiewechsel vermieden werden
- Die Form der Mitteilung (z.B. Papier, Web-Portal) ist nicht definiert

2. Wahl der Abrechnungsmaßstäbe

- Der Verwalter hat zukünftig die Möglichkeit den Abrechnungsmaßstab **mehrfach zu wechseln**, wenn **andere sachgerechte Gründe** vorliegen (§ 6, Absatz 4 - HKVO)
- Es ist nicht beschrieben, was andere sachgerechte Gründe neben einer Vorerfassung nach Nutzergruppen, einer neuen Heizungsanlage oder einer verbesserten Gebäudedämmung sind



70 / 30

50 / 50

3. Bestimmung der Abrechnungsmaßstäbe („freiliegende Leitungen“)

- Gebäude welche
 1. die Anforderungen der **Wärmeschutzverordnung vom 16.08.1994** nicht erfüllen und
 2. deren Wärmeversorgung durch eine **zentrale Öl oder Gasheizung** erfolgt und
 3. in denen die **freiliegenden Leitungen** der Wärmeverteilung **überwiegend gedämmt** sind,sind künftig mit einem Verbrauchskostenanteil von 70% abzurechnen (§ 7, Absatz 1 - HKVO)
- Hoher Aufwand für HV zur Bestimmung des Abrechnungsmaßstabes, d.h. eine Beauftragung von Energieberatern kann häufig notwendig sein!
- In Gebäuden in denen die freiliegenden Leitungen der Wärmeverteilung überwiegend ungedämmt sind, kann der Wärmeverbrauch der Nutzer nach **anerkannten Regeln der Technik** bestimmt werden. Diese ergeben sich aus der VDI 2077* - der „Weissdruck“ kommt erst Ende 2008 / Anfang 2009

4. Umlagefähigkeit der Eichkosten und Verbrauchsanalyse

- Neben den bereits umlagefähigen Kosten kann der Eigentümer zukünftig auch Eichkosten, sowie die Kosten der Verbrauchsanalyse auf die Mieter umlegen (§ 7, Absatz 2 - HKVO)
- **Eichkosten** durften bereits vor der HKVO Novelle anteilig auf die Abrechnungsperioden und die Nutzer umgelegt werden, d.h. dies ist lediglich eine Klarstellung
- Die **Verbrauchsanalyse** sollte insbesondere die Entwicklung
 - der **Verbräuche/Kosten** für
 - die **Heizwärme- und Warmwasserversorgung**
 - der **vergangenen drei Jahre**wiedergeben

5. Abrechnung von „Sonderfällen“ (z.B. Solaranlagen)

- Die Wärme- und Betriebskosten von Solaranlagen können weiter nach **anerkannten Regeln der Technik** berechnet werden, auch wenn diese nicht klar definiert sind (§ 9, Absatz 1 - HKVO)
 - Die „anerkannten Regeln der Technik“ müssen präzisiert werden
 - Unterschiedlichste Vorschläge zeigten im Vorfeld: Die Abrechnung erneuerbarer Energien wird grundsätzlich an Bedeutung gewinnen
 - Notwendigkeit einer gesetzlichen Vorgabe für Wärmehähler durch die PTB (Physikalisch Technische Bundesanstalt) für die Verbrauchserfassung erneuerbarer Energien



6. Nachrüstpflicht für Wärmezähler

- Nach dem 01.1.2014 muss der Energieeinsatz für die Warmwasserbereitung mit einem Wärmezähler erfasst werden (§ 9, Absatz 2 - HKVO)
 - Nur wenn der Gebäudeeigentümer hier einen „**unzumutbar hohen Aufwand**“ nachweisen kann, kann der Warmwasserkostenanteil auch mit Wasserzählern und einer neuen Formel berechnet werden. Rechtlich unklar ist, was ein unzumutbar hoher Aufwand ist
 - Die bisherige Regelung (pauschal 18%) entfällt mit Inkrafttreten der Novelle.

7. Erweiterung der Möglichkeit zur Schätzung

- Wenn in zwingenden Gründen (z.B. bei Geräteausfall) der anteilige Wärme- oder Warmwasserverbrauch von Nutzern für einen Abrechnungszeitraum nicht ordnungsgemäß erfasst werden kann, so kann der Verbrauch zukünftig auch aufgrund des **Durchschnittsverbrauchs des Gebäudes** oder **der Nutzergruppe** ermittelt werden (§9a, Absatz 1 - HKVO)
- Die Erweiterung des Schätzverfahrens schreibt eine im Alltag bereits **erprobte Praxis** fest und **erhöht damit die Rechtssicherheit** für Eigentümer

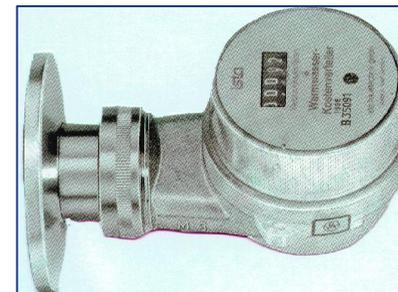
8. Sonderregelung für Passivhäuser

- So genannte **Passivhäuser**, mit einem Energiebedarf von weniger als 15 kWh pro m² und Jahr, sind künftig **von der verbrauchsabhängigen Abrechnung der Heizkosten ausgenommen** (§ 11, Absatz 1 - 1.a)
 - 0% der von *ista* erstellten EAW liegen unter 15 kWh/m² pro Jahr
 - Bei Modernisierungen im Bestand ist Passivhausstandard aus heutiger Sicht (aus technischen & Kostengründen) nicht relevant.
 - Passivhausstandard hat einen geringen Anteil des Mehrfamilienhaus-Neubauvolumens
- Diese Sonderregelung gilt nicht für die verbrauchsabhängige Abrechnung von Warmwasserkosten



9. Wegfall des Bestandsschutz für WKV und nicht normgerecht montierte HKV-V

- **Warmwasserkostenverteiler (WKV)** und andere, nicht mehr den anerkannten Regeln der Technik entsprechende, Mess- und Verteilgeräte (wie z.B. **vor dem 01.07.1981 montierte Heizkostenverteiler**) müssen **bis spätestens 31.12.2013** ausgetauscht werden (§ 5, Absatz 1 u. § 12, Absatz 2 - HKVO)
- Ab dem 01.01.2014 ist eine Abrechnung auf Basis von Messwerten der beschriebenen Geräte angreifbar!
- Es gibt **keine** Ausnahmeregelung!



WKV – M (mechanisch)



10. Übergangsregelung

- Für **Abrechnungszeiträume**, die **vor dem 01.01.2009** (Inkrafttreten der Verordnung) **begonnen** haben, ist noch die **alte Fassung** der Heizkostenverordnung **anzuwenden**

**Danke für Ihr
Interesse!**

